



**Einwohnergemeinde
3270 Aarberg**

**Verordnung zur Unterstützung von Sport und Kultur sowie zur
Förderung des Standortes Aarberg**

vom 10.11.2014

(gültig ab 01.01.2015)

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des Organisationsreglements (OgR) vom 27. November 2003 der Einwohnergemeinde Aarberg folgende Verordnung zur Unterstützung von Sport, Kultur und zur Standortförderung von Aarberg:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Unterstützung von sportlichen und kulturellen Aktivitäten sowie von Anlässen, welche der Standortförderung dienen.

² Sie ermöglicht den optimalen Einsatz der für die Unterstützung zur Verfügung stehenden Mittel.

Grundsätze

Art. 2

¹ Eine Unterstützungsleistung erfolgt nur auf Gesuch hin.

² Es besteht kein Anspruch auf Unterstützungsleistung.

³ Die für die Unterstützung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel richten sich nach den im Voranschlag der Gemeinde eingestellten Beträgen.

II. Unterstützungsvoraussetzungen

Voraussetzungen
Kultur und Sport

Art. 3

Kulturelle und sportliche Aktivitäten können unterstützt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass die Aktivität kumulativ:

- a. im Interesse der Gemeinde ist und dem Freizeitangebot der Gemeinde in den Bereichen „Sport und Bewegung“, „Kunst und Kultur“, „Soziales“, „Gewerbe“ oder „Umwelt“ dient;
- b. für die Bevölkerung der Gemeinde und der Region zugänglich ist;
- c. die Sicherheit gewährleistet ist.

Voraussetzungen
Standortförderung

Art. 4

Anlässe, die der Standortförderung dienen können unterstützt werden, wenn der Antragsteller kumulativ nachweist, dass der Anlass:

- a. die Bekanntheit des Standortes Aarberg fördert;
- b. auf nationaler, kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene Werbung für den Standort Aarberg macht;
- c. das lokale Gewerbe und die Gastronomie berücksichtigt werden;
- d. öffentlich zugänglich ist;
- e. für die Einwohner von Aarberg keine übermässigen Immissionen durch Lärm, Verkehrshindernisse und dergleichen verursacht;
- f. die Bereiche Gesellschaft (Märkte), Kultur sowie Sport und Freizeit berücksichtigt;
- g. die Sicherheit gewährleistet.

III. Unterstützungsleistungen

Finanzhilfen für
Kultur, Sport und
Standortförderung

Art. 5

¹ Dem Gesuchsteller können Finanzhilfen gewährt werden:

- a. an Projekte und Anlässe;
- b. an Infrastrukturprojekte.

² Für die Beitragsgewährung und die Bemessung des Beitrages sind massgebend:

- a. eine angemessene Eigenleistung des Antragsstellers;
- b. eine Finanzierungsbeteiligung Dritter bei Projekten von regionaler Bedeutung;
- c. bei Infrastrukturprojekten zusätzlich die Projektbeschreibung samt detailliertem Finanzierungskonzept mit den ausgewiesenen Erstellungs- und die Betriebskosten der Infrastrukturanlage.
- d. das Vermögen gemäss letzter Vereinsrechnung.

Arten

Art. 6

Unterstützungsleistungen für sportliche und kulturelle Aktivitäten oder von Anlässen die der Standortförderung dienen können wie folgt gewährt werden:

- a. Sponsoring;
- b. Darlehen;
- c. Defizitgarantie;
- d. Dienstleistung;

Gegenleistungen

Art. 7

Wird eine Unterstützungsleistung gewährt, kann der Begünstigte verpflichtet werden, im Umfang des geleisteten Unterstützungsbeitrages an Gemeindeanlässen mitzuwirken oder gewisse Aufgaben für die Gemeinde zu übernehmen.

IV. Zuständigkeiten

Kompetenzen

Art. 8

¹ Die Gemeinde Aarberg fördert sportliche und kulturelle Aktivitäten und Anlässe die den Standort Aarberg attraktiv machen. Sie unterstützt die Vereine und Institutionen finanziell, die im gesellschaftlichen Interesse der Gemeinde tätig sind.

² Die Wirtschaftskommission entscheidet über Gesuche im Rahmen ihrer Kompetenz (gemäss OgR, OgV und Finanzverordnung). Liegt die Kompetenz beim Gemeinderat, beantragt die Wirtschaftskommission, ob und in welcher Form eine Unterstützung gewährt werden soll.

Art. 9

Zuständige
Verwaltungsabteilung

Die für das Ressort Wirtschaft zuständige Abteilung ist für Gesuchsteller die zentrale Ansprechstelle. Sie erfasst die Gesuchseingänge und leitet diese zum Entscheid an die Wirtschaftskommission weiter.

V. Verfahren

Gesuch

Art. 10

¹ Gesuche um Beiträge müssen bis spätestens am 30. November des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres schriftlich bei der für das Ressort Wirtschaft zuständige Abteilung der Gemeinde Aarberg zuhanden der Wirtschaftskommission eingereicht werden.

² Später eingereichte Gesuche werden im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel berücksichtigt.

³ Für die Gesuchstellung ist das Formular gemäss Anhang zu verwenden. Dieses kann bei der zuständigen Abteilung bezogen werden, oder im Internet heruntergeladen werden.

³ Auch für wiederkehrende Unterstützungsleistungen sind die Gesuche gemäss Art. 10 Abs. 1 einzureichen.

Entscheid

Art. 11

¹ Die Wirtschaftskommission oder auf Antrag derselben der Gemeinderat eröffnet dem Gesuchsteller den Entscheid samt Auflagen und Bedingungen schriftlich.

² Der Entscheid kann bei veränderten Voraussetzungen oder wenn der Gesuchsteller die Auflagen und Bedingungen nicht einhält, jederzeit widerrufen werden.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 12

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Beschluss

Art. 13

Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 10.11.2014 beschlossen und am 05.12.2014 veröffentlicht.

Aarberg, 26.11.2014

NAMENS DES GEMEINDERATES AARBERG

Der Präsident



Fritz Affolter

Der Sekretär



Beat Soltermann



Einwohnergemeinde
3270 Aarberg

Gesuch für die Unterstützung für Sport, Kultur und Standortförderung

Gesuchsteller/in

Juristische Person/Organisation			
Name		Vorname	
Adresse		PLZ/Ort	
Tel		Tel. mobil	
e-mail		weiteres	

Beschreibung der Aktivität oder des Anlasses

(z. B. Datum, Zeit, Art des Anlasses/Projekt, Mitwirkende, erwartete Besucherzahlen etc.)

.....

.....

.....

.....

S. Verordnung zur Unterstützung von Sport und Kultur sowie zur Förderung des Standortes Aarberg

Folgende Voraussetzungen/Anforderungen sind erfüllt: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

		Ja	Nein
a.	Die Aktivität/der Anlass ist im Interesse der Gemeinde Aarberg		
Begründung:			
b.	Die Aktivität/der Anlass bereichert das Freizeitangebot im Bereich Sport, Bewegung, Kunst, Kultur, Soziales, Gewerbe oder Umwelt der Gemeinde.		
c.	Die Aktivität/der Anlass ist für die Bevölkerung der Gemeinde und der Region zugänglich.		
e.	Der Anlass fördert die Bekanntheit des Standortes Aarberg und macht Werbung dafür		

Begründung:			
f.	Der Anlass berücksichtigt das lokale Gewerbe und die Gastronomie		
Begründung:			
g.	Der Anlass verursacht keine übermässigen Immissionen durch Lärm, Verkehrshindernisse oder dergleichen und berücksichtigt die Bereiche Gesellschaft (Märkte), Kultur sowie Sport und Freizeit		
h.	Die Sicherheit ist gewährleistet.		

Finanzierung:	Detailliertes Budget beilegen.	<input type="checkbox"/> erledigt ✓
	Vermögen per 01.01.xx	Fr. _____

Gewünschte Unterstützung

a.	Sponsoring	CHF
b.	Darlehen	CHF
c.	Defizitgarantie	CHF
d.	Dienstleistung	CHF

Bankverbindung

.....

Bemerkungen/Ergänzungen/Präzisierungen

.....

.....

Ort/Datum:

Unterschrift des Gesuchstellenden:

Hinweis: Bitte beachten sie auch die Verordnung über die Nutzung von Sport- und Schulanlagen, Anhang 2 Gebührentarif, über die Kosten zur Nutzung der Anlagen.

Senden an: Wirtschaftskommission, Finanzabteilung Aarberg, Stadtplatz 46, 3270 Aarberg